



Neue Thüringer Coronaverordnung

Was gilt in Thüringen?

Außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich

Seit Dienstag gilt die neue Thüringer Coronaverordnung. Sie beinhaltet nicht nur die bereits bekannten Kontaktbeschränkungen – erlaubt ist die Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen – bis zum 20.12.2020, die Untersagung von Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen, die Schließung von Gastronomie und Hotels sowie auch wieder massive Einschränkungen für die Personenzahl bei Eheschließungen und Trauerfeiern mit maximal 15 Personen.

Außerdem wurde die Maskenpflicht verschärft: Insbesondere weisen wir auf das notwendige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den Bushaltestellen, auf den Parkplätzen der Supermärkte und vor allem auf dem Wochenmarkt hin.

Achten Sie auf sich und Ihre Familie, bleiben Sie gesund!

Die gesamte Verordnung finden Sie im Internet:
<https://corona.thueringen.de/verordnungen>

Stadtnachrichten

Weihnachtsmarkt am Donnerstag

Wie es Ostern war, so wird's auch Weihnachten, alles anders. Tradition heißt zwar, nicht die Asche aufzubewahren, sondern das Feuer am Brennen halten. Allerdings pfeift ein Virus auf jede Tradition und so wird es für alle Veranstalter besonders schwer, ein paar weihnachtliche Momente in den Alltag der Corona-geplagten BürgerInnen zu bringen. Jedenfalls ist der zweitägige Weihnachtsmarkt am dritten Adventswochenende abgesagt.

Das oben genannte Feuer wird eher zu einem Glimmen, aber immerhin. Wir tun was. Nämlich das, was erlaubt ist. Aus zwei Weihnachtsmarkttagen werden drei weihnachtliche Wochenmarkt-tage.

Wie am 3. Dezember zu erleben war, ist die Aufwertung des Wochenmarktes gelungen. Bereits am frühen Morgen beschäftigte sich eine Kinderschar vom Johanniter-Kindergarten mit dem Baumschmücken am Markteingang, sehr zur Freude der ersten Besucher.

Der Platz ist weihnachtlich geschmückt, die große Fichte vor dem Rathaus fehlt natürlich nicht. Und wenn man schon nicht singen darf, hören darf man schon – auf die Weihnachtsmusik aus der Konserve. Und wenn Glühweinstände auch tabu sind, freuen wir uns doch über das kleine zusätzliche Angebot, z.B. den Marktstand der „Fundgrube“.

Und so wird es auch am 10. und 17. Dezember weitergehen. Da sind die Kinder vom „Sonnenschein“ und von der „Ameisenburg“ mit dem Weihnachtsschmuck beschäftigt.

Bitte beachten Sie die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Wochenmarkt.

Der 17.12. ist dann auch der letzte Donnerstagsmarkt für 2020.

Erst am 14.01.2021 beginnt der Wochenmarktbetrieb wieder. Je nach Witterung wird es ein eingeschränktes Angebot geben. Der nächste große Wochenmarkt mit reichhaltigem Sortiment ist für den 4. März 2021 geplant.

Wir wünschen allen Wochen- und Weihnachtsmarktbesuchern trotz allem viel Freude an den Markttagen und für heute erstmal einen besinnlichen zweiten Advent.

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Weida

Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung – Kommunales Förderprogramm – vom 26.11.2020



Beschluss des Stadtrates der Stadt Weida Nr. 073-7/2020 vom 26.11.2020

Präambel

Die historische Innenstadt von Weida stellt ein kultur-, kunst- und baugeschichtlich bedeutendes Ensemble von hohem städtebaulichem Wert dar, dessen unverwechselbares Gepräge unbedingt zu bewahren ist. Die Stadt Weida trägt diesem Ziel im Rahmen des Bund-Länder-Programms für städtebaulichen Denkmalschutz (BL-SD) im Sanierungsgebiet Rechnung und durch den Status der Anerkennung als Denkmalensemble (Eintragung in das Denkmalsbuch, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2008).

Ergänzend soll mit diesem kommunalen Förderprogramm ein finanzieller Anreiz für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen geschaffen werden, so dass eine weitere Aufwertung des Ortsbildes und Verbesserung des Wohnumfeldes erreicht wird.

Auf der Grundlage der „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR) in der Fassung vom 17.12.2015 (ThürStAnz Nr. 3/2016 Seite 83 ff) mit Ergänzung vom 24.03.2017 (ThürStAnz Nr. 18/2017 Seite 591 ff) erlässt der Stadtrat der Stadt Weida mit Beschluss vom 26.11.2020 folgende Richtlinie:

Richtlinie für die Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung – Kommunales Förderprogramm –

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Weida Innenstadt“. Er ist in der beiliegenden Karte mit einer unterbrochenen schwarzen Linie abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- 1.2. Der sachliche Geltungsbereich umfasst Einzelvorhaben, welche nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Sanierungsziele und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Aufwertung des Ortsbildes und Verbesserung des Wohnumfeldes dienen.

2. Gegenstand der Förderung:

Förderfähig sind folgende Vorhaben:

2.1. Dächer:

- a) Dachneudeckung mit roten, vorzugsweise naturroten Tondachziegeln (matt, unglasiert) und Naturschiefer, Ausführung der Ortgänge als traditionelle Ortgänge mit dachseitig verblechtem Ortgangbrett.
- b) Bewahrung und Neuordnung von Dachgaupen, Türmen, Schmuckgiebeln usw.

2.2. Fassaden:

- a) Bewahrung von freiliegendem, verkleidetem und verputztem Fachwerk sowie Freilegung von baukünstlerisch wertvollem Fachwerk
- b) Verkleidung von Fassadenteilen mit Tonziegeln, Naturschiefer, Holz (Boden-Deckel-Schalung, Deckleistenschalung, Stülpschalung)
- c) Beseitigung gestalterischer Missstände an Fassaden durch die Erneuerung des Außenputzes und der Farbgebung gemäß den Zielen der Stadtsanierung
- d) Bewahrung und Freilegung von Natursteinsockeln sowie Anbringen von Natursteinverkleidungen (keine polierten Oberflächen)
- e) Bewahrung von besonderen Fassadenelementen wie z.B. Fachwerkdor, Gesimse, Gewände, Quaderungen, Bekrönungen, figürliches und ornamentales Schmuckwerk, Bemalungen.

2.3. Fenster und Türen:

- a) Bewahrung und Aufarbeitung historischer Fenster und Türen
- b) Erneuerung von Fenstern und Türen in traditioneller Gestaltung in Holzausführung
- c) Aufarbeitung und Neuanbringung von Holzklappläden
- d) Rückbau auf die ursprüngliche Anordnung und Größe von Fenstern und Türen

2.4. Sonstiges:

- a) Bewahrung und Erneuerung von Außentreppen in traditioneller Gestaltung (sofern im Straßenraum gestalterisch wirksam)
- b) Bewahrung und Erneuerung von Einfriedungen einschließlich dazugehöriger Türen und Tore in traditioneller Gestaltung
- c) Bewahrung und Erneuerung von Stütz- und Sockelmauem in traditioneller Gestaltung
- d) Anbringung von Werbeanlagen in Form von handwerklich traditionell gestalteten Auslegern
- e) Bewahrung und Neuverlegung von regionaltypischem Natursteinpflaster
- f) Pflanzung einheimischer standortgerechter Laubbäume sowie Flächen- und Fassadenbegrünung (sofern im Straßenraum gestalterisch wirksam).

2.5. Nicht förderfähig sind Vorhaben, welche

- a) lediglich der Instandhaltung dienen
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind
- c) ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheide oder abweichend von ihnen ausgeführt wurden
- d) der Beseitigung widerrechtlich durchgeführter Veränderungen dienen
- e) zur Verfestigung bereits vorhandener städtebaulicher Missstände führen würden.
- f) Nicht förderfähig sind Gerüstarbeiten.

3. Fördermöglichkeiten

3.1. Für das kommunale Förderprogramm stellt die Stadt Weida Mittel im Rahmen des Bund-Länder-Programmes für städtebaulichen Denkmalschutz zur Verfügung. Ihr Umfang wird in Abhängigkeit von den Zuteilungen des Freistaates Thüringen, der Haushaltlage der Stadt und der Antragsengänge jährlich neu festgelegt.

3.2. Als zuwendungsfähige Kosten gelten die nach vorausgehender fachlicher Prüfung als jeweils günstigste Bruttosummen ermittelten Angebote von Fachfirmen. Durch den Antragsteller ist eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt. Bei der Ausführung in Eigenleistung werden nur Materialkosten anerkannt.

3.3. Die Förderung wird als anteiliger Zuschuss von den zuwendungsfähigen Kosten gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4. Für die Fördergegenstände nach Pkt. 2.1. – 2.4. können im Einzelnen Zuschüsse in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

3.5. Unabhängig von Pkt. 3.4. wird der Zuschuss pro Grundstück auf max. 5000 € begrenzt. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Förderstelle.

3.6. Die nach Punkt 4.5. abzuschließende Vereinbarung sowie die in den Genehmigungen gemäß Punkt 4.2. f genannten Bestimmungen sind einzuhalten.

3.7. Grundsätzlich werden nur solche Vorhaben gefördert, für welche andere Förderprogramme nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden können. Bei Gewährung von Zuschüssen der Denkmalbehörden ist eine Förderung nach dieser Richtlinie für die gleichen Einzelvorhaben (Gewerke bzw. Bauteile) nicht zulässig.

4. Verfahren

4.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes (natürliche Personen). Bei juristischen Personen entscheidet die Stadt Weida im Einzelfalle.

Vor der Antragstellung ist eine Konsultation mit dem Sanierungsträger vor Ort durchzuführen; diese ist für den Antragsteller kostenlos.

4.2. Der formlose Antrag ist bei der Stadtverwaltung Weida unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- a) Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug)
- b) Katasterauszug
- c) Nachweis der bestehenden Gebäudeversicherung
- d) Kostenangebote je Gewerk von Fachfirmen, Angebotszahl entsprechend der jeweils aktuell gültigen Fassung der ANBest-P. Aus den Leistungsbeschreibungen der eingereichten Kostenangebote müssen alle zur Beurteilung notwendigen Einzelangaben hervorgehen.
- e) Fotos der bestehenden Situation
- f) Sanierungsgenehmigung sowie je nach Einzelfall Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

4.3. Die Stadt Weida beauftragt den Sanierungsträger WOHNSTADT, GS Weimar mit der fachlichen Beurteilung der beantragten Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, der Sanierungsziele sowie der Sanierungssatzung. Hierbei werden andere erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis) mit einbezogen.

4.4. Der Sanierungsträger prüft die eingereichten Kostenangebote und erarbeitet einen Fördervorschlag. Die Stadt Weida entscheidet nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sowie nach Maßgabe aller betreffenden Regelungen über eine Bezuschussung aus dem kommunalen Förderprogramm.

4.5. Zwischen der Stadt Weida und dem Antragsteller wird eine Vereinbarung geschlossen, in welcher die Förderbedingungen, die Förderhöhe sowie die einzuhaltenden Fristen festgelegt werden.

Vor dem rechtswirksamen Abschluss dieser Vereinbarung darf mit dem beantragten Vorhaben nicht begonnen bzw. der Auftrag dazu nicht erteilt werden.

4.6. Die Auszahlung der zugesagten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen sowie nach Vorlage und Prüfung aller Rechnungen und Zahlungsbelege. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung oder nicht fachgerechter Ausführung des Vorhabens kann ihre Auszahlung gekürzt, verweigert oder nachträglich nebst 6 % Zinsen vom Tag der Auszahlung an zurückgefordert werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Amtlicher Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die „Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung – Kommunales Förderprogramm“ vom 04.12.2008.

Weida, den 26.11.2020

gez. H. Hopfe
Bürgermeister

– Dienstsiegel –

Hinweis:

Die im Punkt 1.1. der Förderrichtlinie genannte Karte ist zu den allgemeinen Sprechzeiten – coronabedingt nur nach Voranmeldung – im Bauamt der Stadtverwaltung Weida einsehbar.

Wie bereits am 7.11.20 im Amtsblatt veröffentlicht, entfällt die Sanierungsträgersprechstunde am 9. Dezember. Die nächste Sprechstunde ist für den 3. Februar 2021 geplant. Alle weiteren für das Jahr 2021 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Widmung der öffentlichen Straße „Belliniweg“

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Weida

Widmung von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Belliniweg**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung
Sonstige öffentliche Straße, Anliegerstraße
Gemarkung Weida, Flur 9, Flurstück 1072/5, 1072/8 und 1072/6

Gesamtlänge der öffentlich zu widmenden Verkehrsfläche beträgt insgesamt ca. 200 m, Fahrbahnbreite 3 m.

Die genannte Fläche enthält Teile der Fahrbahn mit Wendehammer und nicht gesondert ausgewiesene Fußgängerbereiche (Mischverkehrsfläche).

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung

Die unter 1. genannten Grundstücke werden als öffentliche Verkehrsflächen zum Zwecke des Anliegerverkehrs gewidmet und zugeordnet.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Weida
(Rechtsgrundlage § 43 Abs. 1 ThürStrG)

4. Wirksamwerden:

Beschluss des Stadtrates am 26.11.2020

Nach öffentlicher Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

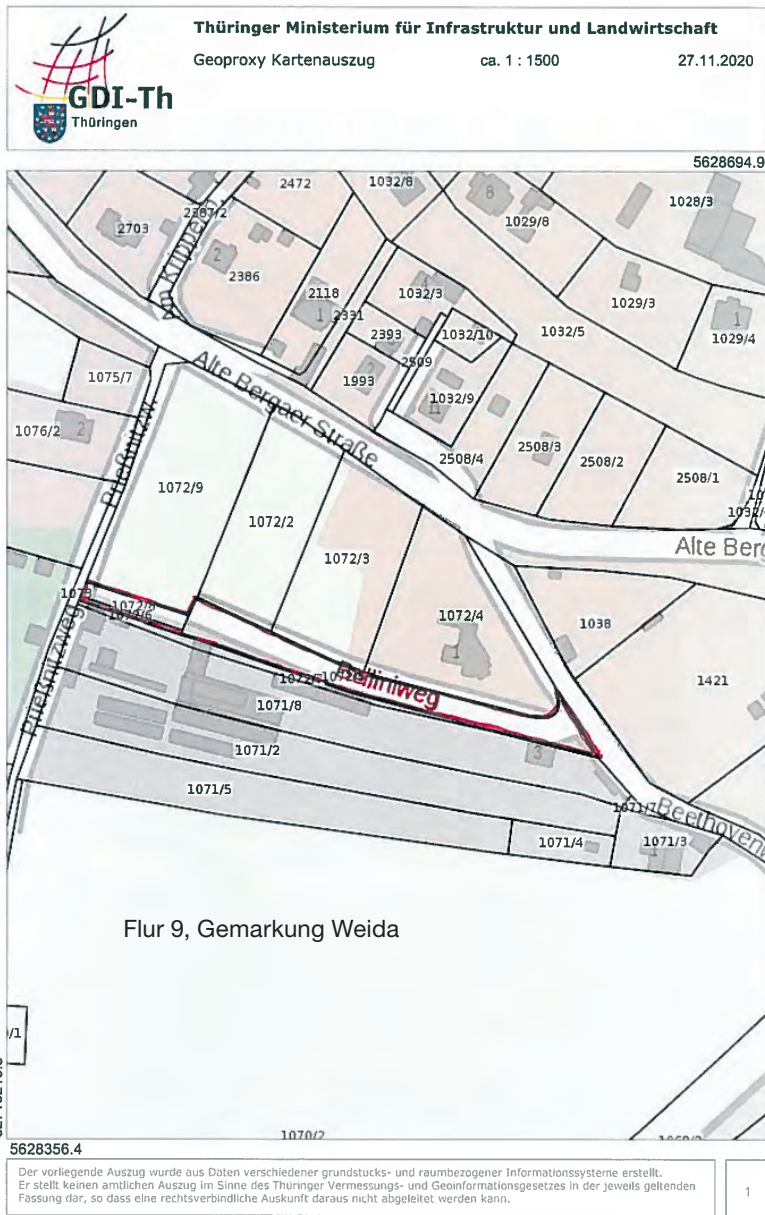
5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Weida, den 5.12.2020

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel



Amtliche Bekanntmachung

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum Stichtag 03.01.2021 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß Satzung, amtlich bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2020, nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die

**Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4,
07745 Jena**

zu richten.

Die Satzung ist im Internet veröffentlicht unter [>>>Bürgerservice>>>Satzungen und Ortsrecht](http://www.weida.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Bekanntmachung der FBG „An der Bummlerquelle“

Sehr geehrte Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft „An der Bummlerquelle“, sehr geehrter Vorstand,

dieses Jahr stellt uns vor ganz neue Herausforderungen.

Eine Mitgliederversammlung ist mit den derzeit gültigen Corona-Anordnungen leider nicht möglich. Dennoch sind zumindest die Aufnahmebeschlüsse für die neuen Mitglieder dringend zu fassen, sodass diese in schriftlicher Form erfolgen sollen. Wir werden Ihnen, vorzugsweise digital, die entsprechenden Beschlussvorlagen zukommen lassen. Bitte füllen Sie diese aus und schicken Sie diese dann unterschrieben an uns zurück. Vielen Dank.

Sollten Fragen bestehen, können Sie sich gern unter folgenden Kontaktdaten an uns wenden:

**FBG „An der Bummlerquelle“, Markt 1, 07570 Weida
Telefon: 036603 54250, Telefax: 036603 62257, E-Mail: drath@weida.de**

Hinweis:

Die Versammlung der angegliederten Silbergrund Forst-GbR fällt ebenfalls dieses Jahr aus. Wir bitten alle Mitglieder um Verständnis.

gez. Drath – Vorsitzende der FBG

Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner 12. Sitzung am 26.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Zweckvereinbarung mit der Stadt Berga – Änderung des Standesamtsbezirks (Beschluss-Nummer: 071-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die in der Anlage zur Beschlussvorlage 071-7/2020 beigefügte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes Berga nach Weida.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Termine für die Sitzungen der Ausschüsse sowie des Stadtrates im Jahr 2021 (Beschluss-Nummer: 072-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Termine für die Sitzungen der Ausschüsse sowie des Stadtrates im Jahr 2021 wie folgt:

Bau-, Verkehrs-, Umwelt- und Wirt- schaftsförderungs- ausschuss	Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss	Haupt- und Finanzausschuss	Stadtrat
16.02.2021	18.02.2021	23.02.2021	04.03.2021
20.04.2021	22.04.2021	27.04.2021	06.05.2021
15.06.2021	17.06.2021	22.06.2021	01.07.2021
07.09.2021	09.09.2021	14.09.2021	23.09.2021
09.11.2021	11.11.2021	16.11.2021	25.11.2021

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Rahmen der Städtebauförderung – Kommunales Förderprogramm – vom 04.12.2008 (Beschluss-Nummer: 073-7/2020)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Änderung der Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm lt. Sach- und Rechtslage zur Beschlussvorlage 073-7/2020.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gräfenbrück – Ergänzungssatzung „Gräfenbrück Ortsrand Südwest“ (Beschluss-Nummer: 074-7/2020)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weida beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Gräfenbrück Ortsrand Südwest“ der Stadt Weida vorgebracht wurden entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss.

Das Planungsbüro wird angewiesen, die beschlossenen Anregungen in die Planung und in die Begründung einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gräfenbrück – Ergänzungssatzung „Gräfenbrück Ortsrand Südwest“ – Städtebaulicher Vertrag (Beschluss-Nummer: 075-7/2020)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weida bevollmächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gräfenbrück – Ergänzungssatzung „Gräfenbrück Ortsrand Südwest“ (Beschluss-Nummer: 076-7/2020)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weida beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m § 34 Abs 4 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „Gräfenbrück Ortsrand Südwest“ im

Süden der Ortslage Gräfenbrück in der Fassung vom 2. November 2020. Die Begründung wird gebilligt.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 21 ThürKO vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Widmung von Straßen nach Thüringer Straßengesetz § 6
hier: Öffentliche Straße im vorhabenbezogenen Bbauungsplan
„Am Prießnitzweg“

Straßenbezeichnung: „Belliniweg“
Aufhebung des Widmungsbeschlusses
(Beschluss-Nummer: 077-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen, den Widmungsbeschluss vom 14.02.2013 in der korrigierten Form vom 29.6.2017 zur Widmung des Belliniweges aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Widmung von Straßen nach Thüringer Straßengesetz § 6
hier: Öffentliche Straße im vorhabenbezogenen Bbauungsplan
„Am Prießnitzweg“, Flurstücke 1072/5, 1072/8 und 1072/6 Flur 9
der Gemarkung Weida

Straßenbezeichnung: „Belliniweg“
(Beschluss-Nummer: 078-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die vorliegende Allgemeinverfügung zur Widmung des Belliniweges gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Einführung des Ratsinformationssystems

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Einführung des Ratsinformationssystems.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Verkauf eines Miteigentumsanteils von 11695/100000 im Objekt „Am
Schafturm 2/2a“ (Flurstück 113/71 der Flur 4 der Gemarkung Liebsdorf)
(Beschluss-Nummer: 080-7/2020)

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Änderung des Beschlusses vom 14.5.2020 – Verkauf einer Teilfläche
des Flurstückes 697/10 der Flur 4 der Gemarkung Weida
(Gewerbefläche im Gewerbegebiet „In den Nonnenfeldern“)
(Beschluss-Nummer: 081-7/2020)

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Bauleistungen
Feuerwehrgerätehaus Hohenölsen
Los 1: – Dachdeckerarbeiten
(Beschluss-Nummer: 082-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Leistung an die Firma Gebrüder Wagner Bedachung GbR, Weida zum vorläufigen Preis in Höhe von 30.183,77 € (brutto).
Die Maßnahme ist im Jahreshaushalt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Vergabe von Bauleistungen
Grundhafter Ausbau des Areal Wall-, Zimmer- und Pfarrstraße
einschl. Nonnenhof/Poststraße
4. BA Nonnenhof und Poststraße
Los 1: Straßenbau
(Beschluss-Nummer: 083-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma Caspar Bau GmbH, Greiz zum vorläufigen Preis in Höhe von 569.696,21 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Vergabe von Bauleistungen
Grundhafter Ausbau des Areal Wall-, Zimmer- und Pfarrstraße
einschl. Nonnenhof/Poststraße
4. BA Nonnenhof und Poststraße

Los 2: Straßenbeleuchtung
(Beschluss-Nummer: 084-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co. KG, Wildetaube zum vorläufigen Preis in Höhe von 72.628,64 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Vergabe von Bauleistungen
Osterburg-Remise, Fassadensanierung 1. BA
Los 1: Steinmetzarbeiten
(Beschluss-Nummer: 085-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma Steinmetz Kahnt, Greiz zum vorläufigen Preis in Höhe von 20.597,17 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Bauleistungen
Osterburg-Remise, Fassadensanierung 1. BA
Los 2: Fensterbauarbeiten
(Beschluss-Nummer: 086-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Bauleistung an die Firma Tischlerei Seidel, Harth-Pöllnitz zum vorläufigen Preis in Höhe von 22.440,90 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Leistungen
Gewerbealtstandort Schlossmühlenweg Weida 1. BA Abbrucharbeiten
Gebäude 21
Los 4.4 - Entsorgung kontaminierter Flüssigkeiten
(Beschluss-Nummer: 087-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Leistung an die Firma Umweltservice Wagner GmbH, Coburg zum vorläufigen Preis in Höhe von 56.260,00 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Planerleistungen
Greizer Straße 3 – Sicherungsmaßnahme
(Beschluss-Nummer: 088-7/2020)

Beschluss:
Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Vergabe der o.g. Planungsleistung an das Ingenieurbüro Kathrin Künnert, Harth-Pöllnitz zum vorläufigen Honorar in Höhe von 20.348,11 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Kassenautomat Freibad Weida
(Beschluss-Nummer: 089-7/2020)

Abstimmungsergebnis:
19 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

gez. Brendel
Stadtratsvorsitzender

Mitteilungen

Keine Sprechstunden des Rentenberaters im Rathaus

Gernot Trommer, im Ehrenamt Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), führt kostenlose Beratungen durch. Dabei können telefonisch 0176 – 32 31 52 66 oder per E-Mail: gernot.trommer@web.de Rentenansprüche für Altersrenten, Hinterbliebenenrenten oder auch Erwerbsminderungsrenten gestellt und Auskünfte zu allen Rentenfragen eingeholt werden.
Zur Zeit ist auch direkt bei der DRV nur eine telefonische Rentenansprache möglich.

Vorzeitiges Saisonende auf der Osterburg

Aufgrund der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 bleiben die Museen geschlossen.

Für Weida bedeutet das ein vorzeitiges Saisonende im Osterburgmuseum und den Galerien. Die Ausstellungen werden in den nächsten Tagen abgebaut.

Somit ist ein physischer Besuch unseres Wahrzeichens in den nächsten drei Monaten nicht möglich.

Wir rechnen mit einer Wiederöffnung im März 2021 und wollen dann vor Ostern die neue Jahresausstellung präsentieren.

Auch das Technische Schaudenkmal „Lohgerberei“ bleibt jetzt und über die Feiertage geschlossen. Wahrscheinlich ist dann ab 14. Januar 2021 wieder geöffnet.

Zum infektionssicheren Besuch der Osterburg und der Lohgerberei „Friedrich Francke“ empfehlen wir die digitalen 360°-Rundgänge, die Mitte des Jahres über Sponsoren ermöglicht wurden.

Auf den Webseiten weida.de und osterburg-vogtland.eu finden Sie die interessanten Angebote.

Trotz geschlossenem Museum wird außer montags jeden Tag der Zugang zum Burghof und den Gärten in der Zeit von 10 bis 16 Uhr ermöglicht. Dort erwartet Sie wenigstens ein bisschen weihnachtliche Atmosphäre. Der Weihnachtsbaum strahlt an der Burgmauer und die Pyramide wurde auch aufgebaut.

Erfreulicherweise dürfen wir unter Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen die Weida-Information geöffnet lassen.

Dort wird weiterhin ein umfangreiches Angebot offeriert, es gibt auch Weihnachtsgeschenke.

Grundschulen der Stadt Weida

Anmeldung Schulanfänger 2021 in Weida

Sehr geehrte Eltern unserer zukünftigen Schulanfänger,

die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 01.08.2021 sechs Jahre alt sind.

Auf Grund des **Betreuungsverbots** für schulfremde Personen wegen des COVID 19 Pandemiegeschehens ist eine persönliche Anmeldung Ihres Kindes wie gewohnt leider nicht möglich.

Bitte lassen Sie Ihrer jeweils zuständigen Grundschule die sorgfältig **ausgefüllten Formulare** und **erforderlichen Kopien** der Geburtsurkunde, des Impfstatus und ggf. des Negativtestes im Zeitraum **vom 14. – 18.12.2020 schriftlich** zukommen (per Post, in den Briefkasten legen).

Wir bestätigen Ihnen zeitnah schriftlich Ihre Anmeldung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

S. Gersin Schulleiterin GS „Osterburg“ Weida
K. Schimmel Schulleiterin GS Weida, Liebsdorfer Straße

Was sonst noch passierte ...

Ende November stellte die Firma Breckle mehr als 5.000 Masken zur Verfügung, die der Bürgermeister an die Weidaer Schulen übergeben konnte. Grundschüler in der Osterburgschule, in Liebsdorf und Hohenölsen, aber auch die Schüler in der Schule an der Weida, die Gymnasiasten und Regelschüler sind hoffentlich durch diese Unterstützung für die kommenden Wochen gut geschützt. Auch wenn es da und dort Einschränkungen im Schulbetrieb durch erkrankte oder in Quarantäne befindliche Lehrkräfte gibt und geben wird und auch immer wieder einzelne Klassen in häusliche Quarantäne müssen, sind alle Schulleiter dankbar, dass der Schulbetrieb weiterlaufen kann.



Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Umlandgemeinden Steinsdorf, Gräfenbrück, Schüptitz, Loitsch, Schömburg sowie Hohenölsen mit Ortsteilen, werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weida,

das Jahr 2020 geht zur Neige und wir befinden uns mitten in der Weihnachtszeit. Es war zweifelsfrei ein merkwürdiges Jahr, dem nicht viel Positives abzurufen war. Für viele unter uns ging es einher mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit und somit den geregelten Einkünften in den Familien. Ein einschneidendes Ereignis in ihrer Lebensplanung.

Viele Dinge in Handel und Gewerbe sind stark eingeschränkt und dem Gastgewerbe geht es richtig schlecht.

Auch Kunst und Kultur leiden stark. Nahezu alles, was den Menschen Freude gebracht hat, vor allem der soziale Zusammenhalt, scheint sehr hilflos zu sein. Welch „Hohes Gut“, das gerade den „Osten“ so lebens- und liebenswert macht, stößt an seine Grenzen.

Aus diesem Grund wollen wir uns gerade in der Weihnachtszeit daran erinnern, worin ihr tieferer Sinn liegt. In dieser Zeit sollen die Menschen Trost, Hoffnung, Zuversicht, aber auch Liebe und Ruhe finden.

Feiern Sie deshalb eine „gesegnete Weihnacht“ im Kreise Ihrer Lieben und kommen Sie gut ins Jahr 2021.

In der Hoffnung, dass Ihnen dies gelingen möge, bedanken sich die Ortsteilräte sowie die Fraktion der Wählergemeinschaft „Weidaer Umland“, WGJU, auch für das Vertrauen, welches wir in diesem Jahr von Ihnen erfahren durften. Gemeinsam wünschen wir Ihnen ein frohes Fest und ein gutes Jahr 2021.

Konrad Zorn
Ortsteilbürgermeister Steinsdorf
Fraktionsvorsitzender WGJU

Wolfgang Schumann
Ortsteilbürgermeister Schömburg
stellv. Vors. WGJU

Olaf Neugebauer
stellv. Ortsbürgermeister Steinsdorf
Fraktion WGJU

Jürgen Schaffer
stellv. Ortsbürgermeister Schömburg
Fraktion WGJU

Das nächste Amtsblatt erscheint am 19. Dezember 2020.

Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida · Telefon: 036603/54130 · Internet: www.weida.de · E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Heinz Hopfe – Redaktion: B. Gunkel

Gesamtherstellung und verantwortlich für den Anzeigenteil und die Verteilung: Druckerei Emil Wüst & Söhne – Erscheinungsweise und Auflage: Siehe Impressum „Weidaer Wochenblatt“

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Weida und der Gemeinde Crimla. Einzelbezug ist gegen Portoersatz möglich bei der Stadtverwaltung Weida, Anschrift siehe Herausgeber.

Urheberrechte: Stadt Weida

Verwendung des Titels und Nachdruck nur mit Genehmigung!

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Weida –